

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6 a und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S.837), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 110 des Gesetzes vom 27. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2378), in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 14. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 23) wird vom Gemeinderat in der Sitzung am 01.12.1997 nachfolgende Parkgebührenordnung beschlossen.

§ 1

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Schönheide werden, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder Parkuhren ausgestattet sind sowie bei Großveranstaltungen, Parkgebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtige Parkplätze sind gemäß der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen. Die Höhe der Gebühr und die mögliche Benutzungsdauer muss am Parkscheinautomaten oder der Parkuhr ersichtlich sein.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Parkgebühr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beträgt **0,50 DM** für jede angefangene halbe Stunde Parkzeit.

§ 5

Großveranstaltungen

Für die im Zusammenhang mit Großveranstaltungen eingerichteten Parkplätze wird eine einmalige Gebühr in Höhe von **2,00 DM** fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönheide, 01.12.1997

Trommer, Bürgermeister